

**Stadt Biberach an der Riß**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 06.06.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
- a) wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die

das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, mindestens 2,50 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

### **§ 6 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 der Verwaltungsgebührensatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Biberach an der Riß kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurück zu gebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 8 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen nach Abs. 1 Satz 2, die neben der Gebühr erhoben werden können, sind insbesondere:

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Porto
- c) Reisekosten,
- d) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- e) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- f) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- g) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. April 1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Biberach.

Biberach an der Riß, 6. Juni 2019

gez.  
Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

## Gebührenverzeichnis

### vom 06.06.2019

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind (§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung)	2,50 bis 10.000,00
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Biberach nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Biberach nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 50,00
2.2	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
2.3	<b>Ablehnung wegen Unzuständigkeit</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung)	gebührenfrei
2.4	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (vgl. § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	2,50 bis 25,00 gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder örtlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
5.1	<b>Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln</b> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz	3,00 Für jede weitere Beglaubigung ½
5.2	<b>Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung</b> der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	Erste Seite 1,00, jede weitere Seite 0,50
5.3	<b>Bescheinigungen</b> , Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 25,00
<b>6.</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20,00
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 1.000,00
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	5,00 bis 2.000,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 8.1, mindestens 2,50
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b> Hand- oder maschinenschriftlich erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
9.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene ¼ Std. 10,00 €
<b>10.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
10.1	Information über die Kosten oder Zurücknahme des Antrags aufgrund einer Kosteninformation (§10 Abs. 2 LIFG)	gebührenfrei
10.2	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit geringfügigem Bearbeitungsaufwand unter 0,5 Stunden	gebührenfrei
10.3	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand - 0,5 bis 3,0 Stunden	20,00 bis 150,00
10.4	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit erheblichem Bearbeitungsaufwand - 3,0 bis 8,0 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe bei einer Gebühr ab 200 €.	151,00 bis 400,00
10.5	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand - mehr als 8 bis zu 20 Stunden; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr	401,00 bis 1.000,00
10.6	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch mündliche, schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Der Bearbeitungsaufwand übersteigt Ziff. 10.5; mit Vorabinformation des Antragstellers über die voraussichtliche Höhe der Gebühr Die Zeitgebühr nach Ziff. 10.6 wird ab einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 20 Stunden veranschlagt. Bis zu 20 Stunden werden Gebühren nach den vorstehenden Ziffern 10.2 bis 10.5 erhoben.	34,00 je angefangene ½ Std.
10.7	Zu Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. (ggf. zusätzlich zu Ziff. 10.2 ff)	5,00 bis 30,00 €
<b>11.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 3,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 und 1 % des Mehrwerts
11.3	Bescheinigung über <u>nicht</u> abgegebene/verwahrte Fundsache	5,00
<b>12.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
12.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines oder Ersatzfischereischeines	20,00
12.2	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder Ersatzfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe lt. LFischVO	20,00 bis 100,00
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	10,00
<b>13.</b>	<b>Melderecht</b>	
13.1	Auskünfte nach dem Melderegister	
13.1.1	Einfache Auskünfte (§ 44 BMG)	10,00
13.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00
13.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00
13.1.4	Gruppenauskunft, jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	1,50
13.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 13.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
13.2	Besondere Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00
13.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 bis 25,00
13.4	Gebührenfrei sind <ul style="list-style-type: none"> <li>· die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)</li> <li>· die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</li> <li>· die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)</li> <li>· die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)</li> <li>· die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)</li> <li>· die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG</li> <li>· die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 23 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG</li> <li>· die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG</li> <li>· Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG</li> <li>· Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG</li> <li>· die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG</li> </ul>	
<b>14.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
14.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG BW)	15,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
<b>15.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
15.1	Beurkundung der Erklärung über einen Kirchenaustritt, je Austrittserklärung	25,00
15.2	Beurkundung der Erklärung über die Zustimmung zu einem Kirchenaustritt, je Beurkundung	10,00
15.3	Abschrift oder Bescheinigung über eine Kirchenaustrittserklärung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird.	10,00
<b>16.</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
16.1	Abschrift über die Anerkennung einer Vater- oder Mutterschaft, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird, je Abschrift	10,00
16.2	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an Orten außerhalb der üblichen Diensträume am Amtssitz des Standesamtes (ggf. zzgl. Nutzungsentgelt der Einrichtung)	50,00
16.3	Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an ortüblich dienstfreien Tagen	100,00
<b>17.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	200,00 bis 3.000,00
17.2	Befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	200,00 bis 750,00
17.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	65,00 bis 500,00
17.4	Vorläufige Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 300,00
17.5	Gestattung (§ 12 GastG) Für den ersten Tag wird die volle Gebühr erhoben; für jeden weiteren Tag kommt die Hälfte der für den ersten Tag erhobenen Gebühr zum Ansatz.	25,00 bis 700,00
17.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	20,00 bis 80,00
17.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	40,00 bis 700,00
17.8	Untersagung der Beschäftigung (§ 21 Abs. 1 GastG)	100,00 bis 240,00
17.9	Erlaubnis für die Beschäftigung (§ 13 Abs. 2 GastVO)	100,00 bis 240,00
17.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	25,00 bis 140,00
17.11	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 bis 130,00
<b>18.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
18.1	Gewerbeanmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	25,00
18.2	Gewerbeummeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	20,00
18.3	Gewerbeabmeldung (§ 14 i. V. m. § 15 GewO)	15,00
18.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	40,00 bis 600,00
18.5	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	40,00 bis 800,00
18.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000,00
18.7	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	60,00
18.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00
18.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	180,00 bis 2.000,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
18.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 bis 600,00
18.11	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 600,00
18.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	150,00 bis 750,00
18.13	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 GewO)	70,00 bis 700,00
18.14	Schließungsverfahren von Betrieben (§ 15 Abs. 2 GewO)	150,00 bis 800,00
18.15	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	150,00 bis 800,00
18.16	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	90,00 bis 370,00
18.17	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	120,00 bis 370,00
18.18	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100,00 bis 480,00
18.19	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	40,00 bis 100,00
18.20	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	60,00 bis 350,00
18.21	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO)	100,00 bis 190,00
18.22	Festsetzung von Wochen-, Jahr-, Spezialmärkten, Ausstellungen, Messen und Volksfesten	150,00 bis 750,00
18.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00
<b>19.</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
19.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	180,00 bis 870,00
<b>20.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>	
20.1	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes	50,00 bis 600,00
<b>21.</b>	<b>Jugendschutz</b>	
21.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 JuSchG)	45,00 bis 200,00
21.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 JuSchG)	45,00 bis 200,00
21.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JuSchutzG)	60,00 bis 300,00
21.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchutzG)	60,00 bis 300,00
<b>22.</b>	<b>Polizeirecht</b>	
22.1	Ausnahmen nach § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung	15,00 bis 270,00
22.2	Erteilung von Platzverweisen / Aufenthaltsverboten	25,00 bis 270,00
22.3	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizeigesetz	25,00 bis 670,00
22.4	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen	25,00 bis 670,00
<b>23.</b>	<b>Sonn- und Feiertagsgesetz</b>	
23.1	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	25,00 bis 650,00
<b>24.</b>	<b>Kampfhunde, sonstige gefährliche Hunde</b>	



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
24.1	Überprüfung der Hundehaltung	25,00 bis 270,00
24.2	Ausnahmen oder Auflagen nach der PolVOgH oder nach PolG	25,00 bis 270,00
24.3	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	25,00 bis 270,00
<b>25. Sammlungswesen</b>		
25.1	Erlass von Auflagen oder sonstigen Anordnungen	25,00 bis 140,00
<b>26. Bauordnungsrecht/Denkmalschutz</b>		
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht oder Naturschutzgesetz, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (lfd. Nrn. 36.3.1, 36.3.4.1, 36.5, 36.9.1) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 bis 469 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Bauvorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer	
26.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	50,00 je Wohneinheit/Teileigentum
26.2	Kenntnisgabeverfahren (Eingangsbestätigung, Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO, Untersagung des Baubeginns)	50,00 bis 5.000,00
26.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)	
26.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) sowie Zustimmung (§ 70 Abs. 1 LBO)	5‰, mind. 150,00
26.3.2	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)	4‰, mind. 150,00
26.3.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00
26.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen; auch im Außenbereich nach NatSchG	200,00 bis 3.000,00
26.3.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1‰, mind. 50,00
26.3.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen / Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	50,00 bis 1.500,00
26.4	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	100,00 bis 5.000,00
26.5	Verlängerung von Bauvorbescheiden, Bau- und Teilbaugenehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr für Bauvorbescheide, Bau- und Teilbaugenehmigungen, mind. 50,00
26.6	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	50,00
26.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	50,00 bis 5.000,00
26.8	Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts / sonstige baurechtliche Entscheidungen	50,00 bis 1.000,00
26.9	Bauüberwachung, Bauabnahmen, sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
26.9.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)	1‰, mind. 50,00
26.9.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 bis 500,00
26.9.3	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 bis 500,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
26.9.4	Jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 bis 500,00
26.9.5	Abnahme von fliegenden Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 bis 500,00
26.10	Brandverhütungsschau (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau) und Nachschau	60,00 pro Stunde
26.11	Denkmalschutz	
26.11.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz	50,00 bis 1.000,00
26.11.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	gebührenfrei
26.12	Widerspruchsbescheide / Klagen	100,00 bis 1.500,00
<b>27.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
27.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 WG)	50,00 bis 1.000,00
27.2	Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	50,00 bis 5.000,00
<b>28.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
28.1	Zulassung von Ausnahmen, kleine und mittlere Feuerungsanlagen (§ 22, 1. BImSchV)	50,00 bis 500,00
28.2	Auswurfbegrenzung von Holzstaub (§ 6, 7. BImSchV)	50,00 bis 500,00
28.3	Sportanlagenlärmschutzverordnung, Festsetzungen und Anordnungen (§§ 5 und 6, 18. BImSchV)	50,00 bis 500,00
28.4	Anlagen zur Feuerbestattung, Genehmigung (§ 12, 27. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00
28.5	Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung	
	a. Überwachungen (32. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00
	b. Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2, 32. BImSchV)	50,00 bis 1.000,00
<b>29.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
29.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zzgl. Ziffn. 29.2 ff.	
29.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00
29.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GELB (§ 10 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 14 WaffG)	80,00
29.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN ERBEN (§ 10 Abs. 1 WaffG u. V. m. § 20 WaffG)	80,00
29.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- und Munitionssammler (§ 10 Abs. 1 WaffG i. v. m. § 17 WaffG)	270,00
29.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ROT für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 10 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 18 WaffG)	120,00
29.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte GRÜN für Vereine/Juristische Personen (§ 10 Abs. 2 WaffG)	80,00
29.2	Einträge / Änderungen in die Waffenbesitzkarte	
29.2.1	Voreinträge / Erwerbserlaubnis je Waffe / Schalldämpfer (§ 10 Abs. 1 WaffG)	80,00
29.2.2	Ein-/Austrag je Waffe, Wechselsystem oder Austauschlauf (§ 10 WaffG bzw. § 34 WaffG)	30,00
29.2.3	Eintrag Munitionserwerb je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	20,00
29.2.4	Ausstellen eines Munitionserwerbscheins je Kaliber (§ 10 Abs. 3 WaffG)	50,00
29.2.5	Sonstige Umschreibungen der Waffenbesitzkarte	30,00 bis 80,00
29.2.6	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	30,00 bis 270,00
29.2.7	Eintrag der Blockierung für Erbwaffen je Waffe	30,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
	(§ 20 Abs. 6 WaffG)	
29.3	Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)	
29.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses zzgl. Gebühr Ziff. 31.3.2 (§ 32 Abs. 6 WaffG)	80,00
29.3.2	Ein-/Austrag je Waffe im Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)	20,00
29.3.3	Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	60,00
29.4	Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	
29.4.1	Erteilung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	270,00
29.4.2	Verlängerung des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	160,00
29.4.3	Sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	30,00 bis 270,00
29.4.4	Erteilen eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§§ 28, 28a WaffG)	270,00
29.4.5	Trageberechtigung für Bewachungspersonal (§ § 28, 28a WaffG)	110,00
29.4.6	Verlängerung der Trageberechtigung	80,00
29.5	Erteilen eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	80,00
29.6	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus / in den Geltungsbereich des WaffG	
29.6.1	Verbringungserlaubnis/Mitnahmeerlaubnis (§§29, 30, 31 WaffG)	50,00
29.6.2	Verbringungserlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs.2 WaffG)	90,00
29.6.3	Ein-/Austrag je Waffe	30,00
29.7	Waffenhandel und -herstellung	
29.7.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.3	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21 WaffG)	140,00 bis 3.300,00
29.7.4	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen/ Bearbeiten/ Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 WaffG)	110,00 bis 700,00
29.8	Ausnahmebewilligungen (bspw. gem. § 42 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 27 Abs. 4 WaffG)	60,00 bis 700,00
29.9	Ausnahmegenehmigung zum Schießen zur Brauchtumpflege (§ 16 WaffG)	40,00 bis 200,00
29.10.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	50,00 bis 700,00
29.11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	140,00 bis 700,00
29.12.	Überprüfung von Schießstätten	60,00 bis 700,00
29.13	Anordnung zur Waffenaufbewahrung (§ 36 WaffG)	70,00 bis 500,00
29.14	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung (§ 36 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 300,00
29.15	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln (§ 36 Abs. 3 WaffG)	40,00 bis 300,00
29.16	Untersagungsverfügung (§ 41 Abs. 1 WaffG)	70,00 bis 700,00
29.17	Sicherstellung/Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 WaffG)	70,00 bis 700,00
29.18	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	40,00 bis 700,00
29.19	Widerruf oder Rücknahme von waffenrechtlichen Entscheidungen	70,00 bis 1.300,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
	(§ 45 WaffG)	
29.20	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen	70,00 bis 1.300,00
29.21	Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	40,00 bis 700,00
29.22	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	40,00 bis 700,00
29.23	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	70,00 bis 1.300,00
29.24	Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	40,00 bis 700,00
29.25	Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00
<b>30.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
30.1	Erlaubnis zum gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	140,00 bis 3.300,00
30.2	Erstellen einer weiteren Ausfertigung	80,00
30.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	140,00 bis 3.300,00
30.4	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	80,00
30.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34, 1. SprengV)	80,00
30.6	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 27 SprengG	80,00
30.7	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis / Ausfertigung / Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger	80,00
30.8	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach Verlust	80,00
30.9	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	40,00 bis 100,00
30.10	Anordnung nach § 32 SprengG	140,00 bis 3.300,00
30.11	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	40,00 bis 3.300,00